

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

im Vordergrund dieses Wortreports stehen die Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2011 und die dort beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags, des Inkassoauftrags für das Ausland und der Verteilungspläne. Die Zahl der Änderungen des Wahrnehmungsvertrags war in diesem Jahr ungewöhnlich groß. Viele der nachfolgend beschriebenen Änderungen sind jedoch redaktioneller Art und dienen dazu, den Wahrnehmungsvertrag zu modernisieren, an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen und insgesamt schlüssiger und transparenter zu gestalten. Daneben wurden auch einige wichtige Erweiterungen des Rechtekatalogs beschlossen, die der VG WORT und den von ihr vertretenden Autoren und Verlagen neue und zukunftssträchtige Einnahmequellen erschließen sollen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Rechteübertragung gem. § 1 Nr. 28, welche eine Lizenzvergabe im Bereich der ge-

werblichen Nutzungen in Unternehmen und Behörden ermöglichen soll.

Nachfolgend finden Sie die Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland nebst Erläuterungen. Aktuelle und vollständige Fassungen des Wahrnehmungsvertrags und der Verteilungspläne finden Sie im Übrigen auch auf unserer Homepage www.vgwort.de unter „Publikationen/Dokumente“ zur Ansicht.

Am Ende des Wortreports informieren wir Sie über aktuelle Themen in Sachen Urheberrecht sowie über unsere sozialen Einrichtungen.

Mit besten Grüßen
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand
Dr. Robert Staats Rainer Just

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2011 wurden folgende Änderungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

Die Ergänzungen und Änderungen sind durch Unterstreichungen bzw. Streichungen gekennzeichnet.

Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

§ 1 des Wahrnehmungsvertrags

- den Vergütungsanspruch (audio- und audiovisueller Bereich) gegen Hersteller, ~~und~~ Importeure ~~und Händler~~ von ~~Vorrichtungen~~ (Geräten und Speichermedien), ~~die~~ deren Typ

allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG auf Bild- und Tonträger benutzt werden wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);

- das Recht
 - der ~~öffentlichen~~ Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG)
 - der ~~öffentlichen~~ Wiedergabe von ~~Hörfunk- und Fernsehsendungen~~ Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)
 - der Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch Verteileranlagen an Einzelempfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Krankenhäusern, Altenheimen, Justizvollzugsanstalten u.ä. Einrichtungen (§ 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 UrhG)
- a) den Vergütungsanspruch (Textbereich) gegen Hersteller, Importeure und Händler von

Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt wird (§§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG);

b) das Recht der Vervielfältigung (Textbereich) zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG Zulässigen im Wege der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung einschließlich gesetzlicher Vergütungsansprüche (insbes. Geräte, Speichermedien und Betreiberabgabe gemäß § 54 Abs. 1 und § 54c UrhG), auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§§ 53 und 54 Abs. 1 UrhG);

b) das Recht zur Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (Bereichsausnahme von der gesetzlichen Lizenz in § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG) im Rahmen des nach § 53 Abs. 2 S. 1 UrhG Zulässigen;

c) den Vergütungsanspruch gem. § 54c UrhG (Betreibervergütung) einschließlich des das Rechts zur Durchführung von Kontrollbesuchen in Kopierläden o.ä. (§ 54g UrhG)

d) das Recht zur Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (Bereichsausnahme von der gesetzlichen Lizenz in § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG) im Rahmen des nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG Zulässigen;

14. a) den Vergütungsanspruch für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 2 UrhG);

b) das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG) von filmunabhängig vorbestehenden Werken.

27. das Recht der vollständigen und unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung (Spiegelung) von Telemedienangeboten von Sendeunternehmen durch Kabelunternehmen in Breitbandkabelnetzen;

28. das Recht, Beiträge oder kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden,

a) auf Papier oder einem ähnlichen Träger zu vervielfältigen einschließlich des Rechts, die

Vervielfältigungsstücke für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu nutzen und weiterzugeben;

b) in digitale Daten umzuwandeln, wenn das Ausgangswerk vom Berechtigten nicht in digitaler Form angeboten wird;

c) in einem elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;

d) für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu archivieren;

e) innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde oder im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;

soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrages erfasst werden und vom Berechtigten nicht individuell eingeräumt werden. Die Rechteeinräumung kann von dem Berechtigten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.

Alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten Rechte und Ansprüche verbleiben dem Berechtigten.

§ 4 des Wahrnehmungsvertrags

2. Die VG WORT kann als Voraussetzung für Abrechnung und Verteilung verlangen, dass der Berechtigte in der von der VG WORT vorgesehenen Form und Frist seine Werke oder deren Veröffentlichung anmeldet und Nachweise erbringt.

3. Sehen Satzung oder Verteilungsplan vor, dass Autorenanteile über Verlage ausgeschüttet werden, so wird abweichend von einer solchen Regelung der Autorenanteil unmittelbar an die Autoren ausgeschüttet, wenn über das Vermögen eines Verlages das Insolvenzverfahren Konkurs oder

Vergleichsverfahren eröffnet wurde und der VG WORT dies bekannt ist; ist der VG WORT bekannt, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wurde, so wird die Ausschüttung zurückgestellt, bis über den Antrag entschieden ist.

§ 5 des Wahrnehmungsvertrags

1. Satzung, und Verteilungspläne und Inkassoauftrag für das Ausland, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen, insbesondere oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und oder des Inkassoauftrages für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

3. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass einzelne Rechte oder Ansprüche gemäß § 1 des Wahrnehmungsvertrags oder gemäß des Inkassoauftrags für das Ausland zukünftig nicht mehr von der VG WORT wahrgenommen werden, so wird dieser Vertrag dadurch geändert. Die Änderung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen und wird zu dem im Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung. Die Rechte und Ansprüche fallen zu diesem Zeitpunkt an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Ein Widerspruchsrecht besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 des Wahrnehmungsvertrags

1. Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der

Geschäftsadresse, jede Änderung des Namens oder der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall des Verlagswechsels unverzüglich anzuzeigen. Er verpflichtet sich weiter, der VG WORT die jeweils gültige Bankverbindung mitzuteilen.

2. Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 vom Berechtigten unterlassen, so ist eine Haftung der VG WORT für alle daraus entstehenden Vermögensschäden ausgeschlossen, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

§ 8 des Wahrnehmungsvertrags

1. Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die Satzung oder dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten. Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Fall der Rechtsnachfolge anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. § 6a Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VG WORT zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VG WORT kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 10 des Wahrnehmungsvertrags

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG WORT aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten §§ 201 ff. die Bestimmungen des BGB.

§ 11 des Wahrnehmungsvertrags

1. Der Berechtigte kann den Wahrnehmungsvertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen die Rechte an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrags für die Nutzung von Werken des Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrags abgeschlossen. Die VG WORT ist verpflichtet, etwaige auf den Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. §§ 3, 5, 7 und 9 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

§ 13 des Wahrnehmungsvertrags

Erfüllungsort ist der Sitz der VG WORT. Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Neu eingeführt wurde § 7; die bisherigen §§ 7 bis 12 sind dadurch jeweils eine Position nach hinten gerückt und zu den §§ 8 bis 13 geworden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu diesen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wort Reports ausdrücklich widersprechen (§ 5 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags).

Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

10. Das Recht zum Vermieten und Verleihen bzw. hierfür anfallende Vergütungsansprüche im Sinne und im Umfang der EG Richtlinie 92/100 vom 19.11.1992 2006/115/EG vom 12.12.2006.

Folgende Ziffer 11 wird neu eingefügt:

11. Das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung im Wege des Post- oder Faxversands oder in elektronischer Form von Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werks durch öffentliche Bibliotheken. Diese Rechtseinräumung kann jederzeit widerrufen werden.

Erläuterungen

Wahrnehmungsvertrag

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags lassen sich grob in vier Kategorien einteilen:

Einerseits handelt es sich um schlichte Anpassungen an den aktuellen Gesetzeswortlaut und

zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, die bislang im Text des Vertrags noch nicht nachvollzogen worden waren. Dies betrifft die vorgesehenen Änderungen gem. § 1 Nr. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 3 und § 10. Eine weitere Zielsetzung ist es, einzelne Aspekte des Vertragsverhältnisses präziser und transparenter zu gestalten – beispielsweise durch eine ausdrückliche Nennung der von den Berechtigten zu beachtenden Mitwirkungspflichten bei der Mitteilung von Änderungen in § 7 und § 8.

Die vorgesehenen Änderungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 11 sind demgegenüber rechtstechnischer Art und sollen sicherstellen, dass die der VG WORT übertragenen Rechte im Falle der Vertragsbeendigung oder bei einer etwaigen Reduzierung des von der VG WORT wahrgenommenen Rechtekatalogs ordnungsgemäß an die Berechtigten zurückfallen.

Schließlich wird die Rechtswahrnehmung durch die VG WORT um drei Rechte erweitert:

- § 1 Nr. 14b: Recht zur Kabelweitersendung von filmunabhängig vorbestehenden Werken
- § 1 Nr. 27: Recht zur „Spiegelung“ von Telemedienangeboten in Kabelnetzen,
- § 1 Nr. 28: Rechte im Zusammenhang mit bestimmten gewerblichen Nutzungen in Unternehmen und Behörden.

Im Einzelnen hierzu folgende Erläuterungen:

Zu § 1

Nr. 2.,3 und 5.)

Hier wurden die Formulierungen an den Wortlaut und die Nummerierung der aktuellen Fassung des Urheberrechtsgesetzes angepasst. Die sog. Geräte- und Speichermedienvergütung ist sowohl in Nr. 2 als auch in Nr. 5a enthalten; wie zuvor auch, erfasst Nr. 2 den audio- und audiovisuellen Bereich, Nr. 5a demgegenüber Geräte und Speichermedien zur Vervielfältigung von „stehendem Text“ (Reprographie).

14. b)

Die Einräumung des Rechts der Kabelweitersendung von filmunabhängig vorbestehenden Werken (z.B. Romane, die später verfilmt werden) entspricht bereits der bisherigen Praxis und ermöglicht der VG WORT, hierfür Gelder von den Kabelnetzbetreibern einzuziehen.

27.)

Mit der Einräumung des Rechts zur „Spiegelung“ von Telemedienangeboten in Kabelnetzen kann die VG WORT Kabelnetzbetreibern gestatten, ihren Kunden über das Kabelnetz Zugriff auf die in den Mediatheken der Fernsehsender bereit gestellten audiovisuellen Werke zu gewähren.

28.)

Mit der Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags gem. § 1 Nr. 28 wird die VG WORT in die Lage versetzt, bestimmte Arten von gewerblichen

Werknutzungen in Unternehmen und Behörden zu lizenzieren. Es handelt sich um eine Rechtswahrnehmung außerhalb der gesetzlichen Schrankenregelungen, für welche auf Nutzerseite eine starke Nachfrage besteht und für die eine kollektive Abwicklung über Verwertungsgesellschaften sachgerecht erscheint. Potenzielle Lizenznehmer sind u.a. Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland und weiteren Niederlassungen im Ausland, die an einer unternehmensweit einheitlichen und rechtssicheren Nutzung von Texten interessiert sind. Lizenziert und abgerechnet werden können auch Nutzungsrechte, die von Unternehmen im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren von Arzneimitteln und Patenten benötigt werden. Genutzt werden voraussichtlich vor allem wissenschaftliche Texte, jedoch ist die Rechtswahrnehmung nicht auf solche beschränkt.

letzter Satz.)

Diesem wurde die Klarstellung hinzugefügt, dass nicht nur alle nicht genannten Rechte, sondern entsprechend auch alle nicht genannten Ansprüche dem Berechtigten verbleiben.

Zu § 4

2.)

Bereits jetzt ist unzweifelhaft anerkannt und letztlich eine Selbstverständlichkeit, dass die VG WORT zwecks Überprüfung von Meldungen Nachweise und Belegexemplare anfordern kann. Dies wird nun auch im Wahrnehmungsvertrag ausdrücklich klargestellt.

3.)

Hier wurde die Formulierung an die aktuelle Gesetzeslage im Insolvenzrecht angepasst.

§ 5

1. und 2.)

Die Änderungen dienen der Präzisierung im Hinblick auf die Einbeziehung des Inkassoauftrags für das Ausland in das Vertragsverhältnis und im Hinblick auf den Umfang des Widerspruchsrechts des einzelnen Berechtigten bei Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags oder des Inkassoauftrags.

3.) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung eine Reduzierung des von der VG WORT wahrgenommenen Rechkatalogs beschließt, soll die Neuregelung dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Rechte und Ansprüche wieder an die Berechtigten zurückfallen. Da die VG WORT in einem solchen Fall nicht in der Lage wäre, das betreffende Recht für einzelne Berechtigte weiterhin individuell wahrzunehmen, ist in diesem Fall ein Widerspruch nicht möglich. Die Regelung betrifft ausschließlich solche Ansprüche, die nicht verwertungsgesellschaftspflichtig sind.

Zu §§ 7 und 8

Nicht zuletzt damit die von der VG WORT erzielten Einnahmen zuverlässig an die richtigen Berechtigten ausgeschüttet werden können, ist es unerlässlich, dass der VG WORT alle für das Vertragsverhältnis relevanten Änderungen mitgeteilt werden. Die Neuregelung des § 7 und die Ergänzung von § 8 konkretisieren diese Mitwirkungspflicht der Berechtigten.

Zu § 10

Die Änderung des § 10 ist rein redaktioneller Art, da der Standort der in Bezug genommenen Regelungen des BGB sich mittlerweile geändert hat.

Zu § 11

2.) Die neu eingeführte Vorschrift regelt die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Falle der Beendigung des Wahrnehmungsertrags. Insbesondere wird sichergestellt, dass alle an die VG WORT übertragenen Rechte und Ansprüche wieder an den Berechtigten zurückfallen.

Zu § 13

Die Wahrnehmung von Urheberrechten gestaltet sich zunehmend internationaler. Mit der Ergänzung gem. S. 2 wird klargestellt, dass der Wahr-

nehmungsvertrag zwischen VG WORT und dem Berechtigten deutschem Recht unterliegt.

Inkassoauftrag für das Ausland

Zu 10.

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, da die in Bezug genommene EG-Richtlinie mittlerweile von einer Nachfolgerichtlinie abgelöst wurde.

Zu 11.

Ähnlich der deutschen Regelung gem. § 53a UrhG findet auch in einigen anderen Staaten ein Kopierendirektversand durch öffentliche Bibliotheken statt. Die Rechteeinräumung ermöglicht der VG WORT, für diesen Bereich Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften in den jeweiligen Ländern abzuschließen und für Autoren und Verlage treuhänderisch die Vergütungen einzuziehen, die dort auf die Werke der Berechtigten entfallen.

Änderungen der Verteilungspläne

Neben den beschriebenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland hat die Mitgliederversammlung auch einige wichtige Änderungen der Verteilungspläne der VG WORT beschlossen. Hervorzuheben sind dabei folgende Neuerungen:

Neu eingeführt in § 4a und b der Verteilungspläne Wissenschaft bzw. in § 5a und b des Allgemeinen Verteilungsplanes wurde ein Regelwerk für die Behandlung möglicher Verteilungsfehler und Regeln für die Verteilung außerordentlicher Einnahmen (Nachausschüttungen). Inhaltlich orientiert sich die Regelung für Nachausschüttungen an den Kriterien, die bereits bei der im vergangenen Jahr erfolgten Sonderausschüttung für Multifunktionsgeräte zur Anwendung gekommen sind.

Eine wichtige Neuerung für Autoren von Beiträgen in wissenschaftlichen, Fach- und Special Interest-Zeitschriften wurde in § 10 des Verteilungsplans Wissenschaft aufgenommen. Künftig ist ausdrücklich geregelt, dass urheberrechtlich geschützte Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser eines Beitrags für diesen Beitrag geschaffen werden,

ebenfalls berücksichtigt und vergütet werden, indem der Platz solcher Darstellungen als Text angesetzt wird. Allerdings ist die Berücksichtigung von Abbildungen nach oben hin gedeckelt und nur bis zu dem Umfang möglich, den der dazugehörige Text einnimmt. Bei z.B. 4 Seiten Text können also zusätzlich bis zu 4 weitere Seiten mit selbst geschaffenen Abbildungen gemeldet werden.

Für die Ausschüttung im Bereich METIS (Texte im Internet) gab es bislang nur eine sehr kurze und allgemeine Regelung. Diese wurde in § 25 des Verteilungsplans Wissenschaft nun deutlich erweitert und präzisiert. Hinzu kommen auch einige Neuerungen, beispielsweise eine angepasste Vergütung für längere Artikel und Großwerke („Lexika“). Bei der Sonderausschüttung wird – um Meldungen zu erleichtern – von dem bisher auf Einzeltexten beruhenden System auf eine stufenweise Vergütung je nach Anzahl der Texte pro Domain umgestellt.

Eine wesentliche Neuerung gibt es auch für alle Autoren im Bereich Presse. Bislang waren die Ausschüttungsbereiche Pressespiegel und Presse-Reprographie dergestalt miteinander verknüpft, dass Autoren, wenn sie in beiden Bereichen beteiligt waren, grundsätzlich nur den höheren Betrag ausgeschüttet bekamen. Gleichzeitig sah der bisherige Verteilungsplan vor, dass ein Teil des Pressereprographieaufkommens dem Bereich Pressespiegel zugeführt werden konnte. Mit der jetzt beschlossenen Streichung der bisherigen §§ 40 und 41g wurden beide Ausschüttungsbereiche voneinander getrennt. Autoren können zukünftig also nebeneinander Gelder aus beiden Ausschüttungstöpfen erhalten, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Während im Bereich Pressespiegel die Ausschüttung allein aufgrund der von der VG WORT vorgenommenen Auswertung von Pressespiegeln erfolgt, ist im Bereich Presse-Reprographie jedoch auch weiterhin in jedem Fall die Abgabe einer Meldung erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags um Rechte für eine Lizenzvergabe im Bereich gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden (§ 1 Nr. 28, s.o.) wurde in § 30 des Verteilungsplans Wissenschaft eine Regelung für die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen beschlossen. Da es in diesem Bereich um eine Vergabe von Rechten außerhalb der gesetzlichen Schrankenregelungen geht, die derzeit überwiegend den Verlagen eingeräumt werden, ist hierfür im Bereich Wissenschaft eine

Verteilungsquote von 25 % zu Gunsten der Urheber und zu 75 % zu Gunsten der Verlage vorgesehen. Um die Angemessenheit der Verteilungsquote aufgrund praktischer Erfahrungen überprüfen zu können, ist die Regelung zunächst bis zum 31.12.2015 befristet. Für nichtwissenschaftliche Werke gilt die allgemeine Verteilungsregelung gem. § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Verteilungsplans.

Neu eingeführt wurden schließlich in §§ 26-29 der Verteilungspläne Wissenschaft bzw. in §§ 43-46 des Allgemeinen Verteilungsplans Regelungen betreffend die Verteilung des Aufkommens aus dem Bereich Fotokopieren in Volkshochschulen. Die Regelungen sind parallel zu denjenigen für das Fotokopieren in Schulen gestaltet.

Vollständige Fassungen der Verteilungspläne, in denen sich alle Details noch einmal nachlesen lassen, finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de unter „Publikationen/Dokumente“.

Drucker- und PC-Vergütung nach altem Recht – Bundesgerichtshof legt dem EuGH vor

Der für das Urheberrecht zuständige Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juli 2011 beschlossen, einzelne Fragen zur Klärung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht im Verfahren der VG WORT gegen Hersteller, Händler und Importeure von Druckern und PCs nach der bis Ende 2007 geltenden Rechtslage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Bundesgerichtshof hatte im Dezember 2007 und im Oktober 2008 eine Vergütungspflicht für diese Geräte zunächst abgelehnt. Die nachfolgenden Verfassungsbeschwerden der VG WORT hatten jedoch Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hob sämtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf und verwies zur Klärung zurück an den Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof hat die Verfahren nunmehr ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union einzelne Fragen zur Auslegung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RiLi 2001/29/EG v. 22. Mai 2001) vorgelegt.

Laut Pressemitteilung des BGH vom 21. Juli 2011 besteht nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Regelung ein Vergütungsanspruch hinsichtlich sämtlicher Gerätetypen, die zur Vervielfältigung von Sprachwerken zum eigenen Gebrauch benutzt werden (§ 54 Abs. 1 UrhG). Von den laufenden Verfahren betroffen ist der Vergütungsanspruch der Wortautoren und Verleger für Drucker und PCs in dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2008. Mit einer Entscheidung des EuGH ist wohl nicht vor Ablauf von weiteren zwei Jahren zu rechnen.

Google-Settlement – Nächste „status conference“ im September

Am 19. Juli 2011 fand erneut eine „status conference“ in Sachen Google-Settlement bei dem für das Verfahren zwischen den amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden zuständigen Gericht in New York statt. Richter Denny Chin gewährte zwar den Parteien, die an einem „opt-in-Modell“ für das Settlement arbeiten, einen erneuten Aufschub, drängte aber auf eine zügige Lösung.

Ein so genanntes „opt-in-Modell“ würde bedeuten, dass die Autoren und Verlage aktiv am Google-Programm teilnehmen und ihre Werke erst dann genutzt werden können, wenn sie ihre Rechte dafür eingeräumt haben.

Als Termin für die nächste „status conference“ wurde der 15. September 2011, 11.00 Uhr, in New York festgesetzt.

Autorenversorgungswerk 2011

Das Autorenversorgungswerk der VG WORT wurde am 1. Januar 2010 mit veränderten Richtlinien neu eröffnet. Während des Jahres 2010 (bis 31.12.2010) konnten freiberufliche Autoren der Jahrgänge 1942 bis 1944 und 1955 einen Antrag auf Unterstützung zu eigenen, freiwilligen Beiträgen ihrer privaten Altersvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen stellen.

Im Jahr 2011 (bis 31.12.2011) gilt diese Möglichkeit nun für die Jahrgänge 1945 bis 1947 und 1956. Möglich ist derzeit ein einmaliger Betrag bis zu € 2.500,00. Die genauen Informationen zu dem Zuschuss und dessen Beantragung finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de unter Autorenversorgungswerk (Richtlinien AVW II), wenn Sie auf

der Startseite links auf VG WORT und dann auf Sozialeinrichtungen klicken.

Sollten Sie Fragen haben, so senden Sie uns bitte gerne eine E-Mail unter avw@vgwort.de

Der Sozialfonds der VG WORT – schnelle Hilfe in Notlagen

Der Sozialfonds der VG WORT gewährt Autoren, Verlegern und deren Hinterbliebenen finanzielle Hilfe in akuten oder permanenten Notlagen. Der Beirat des Sozialfonds sieht seine Hauptaufgabe darin, Not im Alter, bei Krankheit, oder nach einem Unfall mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zu mildern.

Finanzielle Hilfe leistet der Sozialfonds in Form von laufenden und/oder einmaligen Zuwendungen oder auch von zinslosen Darlehen. Wenn Sie sich selbst in Not befinden oder wenn Sie Kollegen kennen, die finanzielle Probleme haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an den Sozialfonds.

Aufgrund der Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft sind wir verpflichtet, die finanziellen Voraussetzungen anhand eines Fragebogens abzuklären. Dabei werden alle Angaben selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin bei der VG WORT ist Franka Hellmannsberger, Tel: (089) 514 12 46 oder schicken Sie uns eine E-Mail an sozialfonds@vgwort.de

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung
Goethestraße 49
80336 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de
www.vgwort.de

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten